



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

43. Jahrgang

Wesel, 18. April 2018

Nr. 13

S. 1 - 18

Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Wesel** 2
- **Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die endgültige Vorflutregelung am Senkungssee Schwarzer Bach im Bereich Hof Steinmann** 10
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Marcel Bruckhaus** 11
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Martina Pesch** 11
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Frank Dordel** 12
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Cuber** 12
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Besnik Hakiqi** 13
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Michael Andre May** 13
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Dominik-Dirk Schmitz** 14
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Atilla Celebi** 14
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Gerrit A Beuzel** 15
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Eduard A W van Deurzen** 15
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Hans Moller** 16
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Michel Korff** 16
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Kanachana Krückel** 17
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dennis Arthur Geiger** 17
- **Aufgebot für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3106004496** 18

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Wesel

Gemäß § 35 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35 b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Ein Negativnetz ist nicht vorhanden.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2017 wird zum 30. Juni 2018 widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf zu senden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs sind der Homepage des Gerichts zu entnehmen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Rentmeister

Zusätzlicher Hinweis:

Die komplette Gefahrgut-KartenCD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) zu beziehen.

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2018

F a h r w e g b e s t i m m u n g

Im Kreisgebiet Wesel sind außer den Autobahnen folgende klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) mit Vorrang vor den ebenfalls aufgeführten und nicht klassifizierten Straßen (Stadt-/ Gemeindestraßen) zu befahren.

Bundesstraßen:

B 8, B 57, B 58, B 67, B 70, B 224, B 473, B 510, B 528

Landesstraßen:

L 1, L 4, L 7, L 5, L 6, L 8, L 9, L 10, L 77, L 104, L 137, L 140, L 155, L 237, L 287, L 396, L 397, L 398, L 399, L 401, L 460, L 462, L 463, L 474, L 475, L 476, L 477, L 480, L 481, L 491, L 505, L 602 außer Abschnitt zwischen 5.1 und 5.2, L 607 bis Kreisgrenze, L 896

Kreisstraßen:

K 1, K 2, K 3, K 4 bis Kreisgrenze, K 5, K 6 bis Kreisgrenze, K 7 bis Kreisgrenze, K 7n, K 8 von Kreisgrenze bis B 8 und von L 4 bis L 462, K 9 bis Kreisgrenze, K 10, K 11 bis Kreisgrenze, K 12, K 13 von L 1 bis L 401, K 14, K 15 bis Kreisgrenze, K 16, K 17, K 18, K 19, K 20 bis Kreisgrenze, K 21, K 22, K 23, K 25, K 26 von B70 bis Kreisgrenze, K 29 bis Kreisgrenze, K 30 bis Kreisgrenze, K31 von der Anschlussstelle Rheinberg/L155 bis zum Kreisverkehr Alpener Straße, K 32, K 33, K 34, K 35, K 36, K 37, K 49 bis Kreisgrenze

Von den Stadt- und Gemeindestraßen ist auf dem kürzesten und am besten geeigneten Weg über die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Straßen auf klassifizierte Straßen zurückzukehren.

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2018

Stadt- und Gemeindestraßen:

Alpen

Bahnhofstraße, Bruckstraße, Burgstraße, Drüpter Straße (ausgenommen das Teilstück zwischen der B 58 und der B 57), Weseler Straße

Dinslaken

Am Pfauenzehnt, Hanielstraße, Karl-Heinz-Klingen-Straße, Kleiststraße, Kurt-Schumacher-Straße zwischen Dieselstraße und B 8 (Brinkstraße), Kregelstraße zwischen Kleiststraße und Friedrich-List-Straße, Luisenstraße zwischen Gerhard-Malina-Straße und B 8 (Weseler Straße), Lanterstraße, Ober-Lohberg-Allee, Otto-Lilienthal-Straße

Hamminkeln

Auf dem Stemmingholt, Hoogefeldstraße, Loikumer Rott

Hünxe

Albert-Einstein-Straße, Dinslakener Straße, Gansenbergweg, Hünxer Straße, Kleiner Feldweg, Meesenweg, Opschlagweg, Otto-Hahn-Straße Schermbecker Landstraße, Weseler Straße, Weseler Weg

Kamp-Lintfort

Bahnhofstraße, Dorfstraße, Eyller Straße, Friedrich-Heinrich-Allee, Hoerstgener Straße, Moerser Straße, Nordtangente, Oststraße, Prinzenstraße, Rheinberger Straße, Rheudter Straße

Moers

Alexander-Bell-Straße, Am Jostenhof, Am Schürmannsgraben, Am Schürmannshütt, Asberger Straße, Bahnhofstraße, Chemnitzer Straße, Dr.-Berns-Straße, Düsseldorfer Straße, Galmesweg, Gutenbergstraße, Holderberger Straße, Homberger Straße, Hülsdonker Straße, Im Meerfeld, Kaldenhausener Straße, Kamper Straße, Klever Straße, Krefelder Straße, Lintforter Straße, Moerser Straße, Mühlenstraße, Neukirchener Straße, Pattbergstraße, Rathausallee, Repelner Straße, Rheinberger Straße, Rheinlandstraße, Rheudter Straße, Römerstraße, Ruhrorter Straße, Uerdinger Straße, Verbandstraße, Xantener Straße

Neukirchen-Vluyn

Andreas-Bräm-Straße, Balderbruchweg, Bendschenweg, Geldernsche Straße, Krefelder Straße, Lintforter Straße, Niederrheinallee

Rheinberg

An der Neuweide, Annastraße, Außenwall, Bahnhofstraße zwischen Kreisverkehr und Außenwall, Budberger Straße, Gansewei, Gutenbergstraße, Industriestraße, Innenwall, Kamper Straße, Melkweg, Nordring, Rheinfeld, Römerstraße, Sauerfeldstraße, Underbergstraße

Schermbeck

Alte Dorstener Straße, Maassenstraße, Weseler Straße

Sonsbeck

Alpener Straße, Balberger Straße, Gelderner Straße, Hochstraße, Kevelaerer Straße, Weseler Straße, Xantener Straße

Voerde

Bahnhofstraße, Bühlstraße, Friedrichsfelder Straße, Grenzstraße, Hugo-Müller-Straße, Steinstraße, Schleusenstraße, Weseler Straße

Wesel

Abelstraße, Am Schornacker, Am Lippeglacis, Am Yachthafen, An de Tent, An der Brücke, Auedamm, Büdericher Straße, Brüner Landstraße, BYK-Straße, Dinslakener Landstraße, Flürener Weg, Franz-Etzel-Platz, Friedenstraße, Grafenring, Hafenstraße, Hansaring, Isselstraße, Kaiserring, Mercator-straße, Nordstraße, Oststraße, Reeser Landstraße, Roonstraße, Rudolf-Diesel-Straße, Schepersweg, Schermbecker Landstraße, Schillstraße, Schwanenhofstraße, Südring, Trappstraße, Venloer Straße, Werftstraße, Weseler Straße, Xantener Straße

Xanten

Bahnhofstraße, Sonsbecker Straße

Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die endgültige Vorflutregelung am Senkungssee Schwarzer Bach im Bereich Hof Steinmann –

Die RAG AG beantragt die Erteilung einer geänderten Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die wasserwirtschaftliche Maßnahme der endgültigen Vorflutregelung im Bereich des Schwarzen Baches südlich der Dinslakener Straße.

Daher ist gemäß § 3 c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Nach § 3 c UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht. Dieses Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit gemäß § 3 a S. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wesel, 13.04.2018

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Plien

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Marcel Bruckhaus

Der Kreis Wesel - Fachdienst Sicherheit und Ordnung – hat an Herrn Marcel Bruckhaus, letztbekannte Adresse: Moerser Straße 238, 47475 Kamp-Lintfort, einen Bescheid über eine Namensänderung vom 19.03.2018, Az.: 32-2-1/33 30 01 (98/17), erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in 46483 Wesel, Reeser Landstraße 31, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Zimmer 014, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.04.2018

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag
gez. Globert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Martina Pesch

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Martina Pesch**, letzte bekannte Anschrift Steintorstraße 1 in 46514 Schermbeck, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.04.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-MP230, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.04.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Frank Dordel

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Frank Dordel**, letzte bekannte Anschrift Friedenstraße 86c in 46485 Wesel, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.04.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-VQ414, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.04.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Cuber

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Frau Cuber**, letzte bekannte Anschrift Goethestraße 83 in 47475 Kamp-Lintfort, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 03.04.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-YW6, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.04.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Besnik Hakiqi

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Besnik Hakiqi**, letzte bekannte Anschrift Knappenstraße 55 in 46537 Dinslaken, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 06.04.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-BE93, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.04.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Michael Andre May

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Michael Andre May**, letzte bekannte Anschrift 47506 Neukirchen-Vluyn, Niederrheinallee 285, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 29.03.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-Q4085, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.04.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Dominik-Dirk Schmitz

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Fachdienst 63-1-4 Bauen und Planen - hat an **Dominik-Dirk Schmitz, letzte bekannte Anschrift: Spillendreher 13, 46569 Hünxe** in der Wohngeldsache der Gemeinde Hünxe v. 01.12.2017 einen Widerspruchsbescheid vom 29.03.2018, Aktenzeichen 63-WG / Nr. 01/18 erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Fachdienst 63-1-4 Bauen und Planen, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 601, während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 13.04.2018

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

FD 63-1-4 Bauen und Planen

Im Auftrag

gez. S. Bergmann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Atilla Celebi

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Atilla Celebi** letzte bekannte Anschrift Rue du perrion 47/99, B-4680 OUPEYE den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 07.03.2018- Aktenzeichen 01061190534 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.04.2018

Kreis Wesel

Der Landrat

FD 36-1-1 Bußgeldstelle

Im Auftrag

gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Gerrit A Beuzel

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Gerrit A Beuzel** letzte bekannte Anschrift Goudvinkenstraat 35, NL-7101 GJ WINTERSWIJK den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 07.02.2018- Aktenzeichen 01061222827 (SB 36) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.04.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Koch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Eduard A W van Deurzen

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Eduard A W van Deurzen** letzte bekannte Anschrift Maasbandijk 1a 292, NL-5331 KB KERKDRIEL den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 15.02.2018- Aktenzeichen 01061222932 (SB 35) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 261 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.04.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Kempken

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Hans Moller

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Hans Moller** letzte bekannte Anschrift Rue De La Canal 315, F-83510 LORGUES den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 28.02.2018- Aktenzeichen 01061262063 (SB 35) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 261 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.04.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Kempken

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Michel Korff

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Michel Korff** letzte bekannte Anschrift 't cour 40, NL-5701 MP HELMOND den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 08.03.2018- Aktenzeichen 01061284644 (SB 11) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 251 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.04.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Jüngling

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Kanachana Krückel

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Frau Kanachana Krückel** letzte bekannte Anschrift Kein Wohnsitz in Deutschland, T- THAILAND den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 10.04.2018- Aktenzeichen 01061322392 (SB 18) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.04.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Bildstein

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dennis Arthur Geiger

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Dennis Arthur Geiger** letzte bekannte Anschrift Hartstraße 36, 47608 Geldern den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 05.03.2018- Aktenzeichen 01061322198 (SB 41) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 162 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 16.04.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Winnekendonk

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3106004496** ist das Aufgebot beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 12.04.2018

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**
